

**Verordnung
über die Bekämpfung verwilderter
Tauben in der Stadt Hof**

Vom 9. April 2020

Die Stadt Hof erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S.737) folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2

TAUBENFÜTTERUNGSVERBOT

¹Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen verwilderte Tauben im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. ²Unter das Fütterungsverbot fällt auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen wird, auch wenn der/die Auslegende diesen Zweck nicht oder nicht in erster Linie verfolgt.

§ 3

DULDUNG VON MASSNAHMEN

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Hof oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Betreten von Grundstücken zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet oder
3. einer auf Grund dieser Anordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 5**IN - KRAFT - TRETEN**

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 17. April 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben in der Stadt Hof vom 18. April 2000 außer Kraft.